wieder Unruhen ausbrachen, da löste der König die Kationalverfammlung auf und ließ unter General von Brangel gahfreiche Truppen in Bertin eintrüden, um die bedrocht Ruhe gu sichern. Dann berief der König neue Abgeordvete. Unter ihrer Minvirfung fam am 31. Januar 1850 "das Breuhische Caatogrundseite," die noch heute gestende Kreuhische Errühinge Eerfahing, ausstadte, die der König am 6. Fedruar 1850 vor verfammleten Londoge seierlich beschwort, indem er sprach: "Indem ich die Berfassungsurdunde frast Königlicher Wachtvollssmucheht hierund beschwaltig und ausderfällich vor Gott und Wenichen, die Berfassung meines Landes und Reiches sein Reiches fehr und unverbrüchlich zu halten und in Übereinstimmung mit ihr und den Gesen zu regieren. Das will ich, so mit Gott

Die Berfaffungsurfunde*) enthalt 119 Artifel. Gie handelt:

I. Bon ben Rechten ber Preußen. Art. 4. Alle Preußen sind vor dem Gesehe gleich. Standesvorrechte sinden nicht statt. Die öffentlichen Amter sind für alle dazu Befähigten gleich zugänglich.

12. Die Freiheit des religiofen Bekenntniffes wird gewährleitet. Der Genuß der burgerlichen und ftaatsburgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiosen Bekenntnisse.

20. Die Biffenschaft und ihre Lehre ift frei.

21. Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen genügend gesorgt werden. Kein Kind darf ohne Unterricht bleiben.

23. Alle Unterrichts- und Erzichungsanstalten stehen unter ber Auf-

25. In der öffentlichen Bolfsichule wird der Unterricht unentgeltlich erteilt.

27. Jeber Preuße hat das Recht, durch Bort, Schrift, Drud und bilbliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern.

34. Alle Preugen find wehrpflichtig.

II. Bon der Person und den Rechten des Königs. Act. 43. Die Person des Königs ist unverlegtich. (Er ist daher keinem Menschen Keckenschaft schuldig, darf darum auch wegen seiner Regierungshandkungen nicht zur Berantwortung gezogen werden.)

44. Die Minifter bes Königs find verantwortlich.

45. Dem Könige allein steht die vollziehende Macht zu. Er ernennt und entläßt die Minister. Er besiehlt die Berkündigung der Gesetze.

46. Der König führt ben Oberbejehl über bas Beer.

47. Der König befest alle Stellen im heere fowie in ben übrigen Zweigen 3 Staatsbienftes.

^{*)} Bergl. ben Bortlaut berfelben in "Albert Richter, Quellenbuch." 5. Aufl. S. 327-334.